

Garantiebestimmung für guttanit, guttapral, gutta do it Bitumenwellplatten



Der Hersteller gewährt nur bei der Verwendung von Original-Gutta-Produkten unter Befolgung der Verlegevorschriften **10 Jahre Garantie** gem. nachfolgender Garantiebestimmung.

Die Gutta Werke gewähren für ihre Produkte „guttanit® / guttapral® / gutta do it® - Bitumenwellplatten für Dach und Wand eine Garantie unter den nachstehenden Bedingungen und im nachstehenden Umfang.

Garantieumfang:

Wasserdurchlässigkeit

Für den Fall der Wasserdurchlässigkeit innerhalb von **10 Jahren** leisten die Gutta Werke kostenlosen Ersatz der Platten und des Zubehörs*.

*Ausgenommen sind hier Montagekosten

Ausgeschlossen sind von der oben genannten Garantieleistung für die Bitumenwellplatten

- Schäden durch Höhere Gewalt wie z.B. Sturmschäden, Hagel
- Verschulden durch Dritte (z.B. Vandalismus, Silvesterraketen, Vögel ...)
- Mechanische Beschädigungen
- fehlerhafte Montage (Nichtbeachtung von Montagehinweisen)

Produktphysikalisches ist nicht zu verhindern, dass sich die Farbintensität und die Gleichmäßigkeit der Farbgebung während des Garantiezeitraumes verändert, dies aber keinen Einfluss auf die Wasserundurchlässigkeit hat.

Voraussetzungen

Die obigen Garantieansprüche können nur durch Einhaltung der folgenden Bedingungen geltend gemacht werden:

- Vorlage des originalen Kaufbelegs mit Angabe über Kaufdatum und Menge
- Die örtlichen und landesspezifischen Bau- und Gesetzbestimmungen wurden eingehalten
- Die Verlegeanleitung – welche sich in jeder Nagelpackung befindet - wurde befolgt / eingehalten
- Das Schadensformular wurde sofort nach Schadensfeststellung angefordert und entsprechend ausgefüllt an den Vertragspartner zurückgesandt (Schadensanzeige in Ihrer Landessprache verlangen)
- Es wurden keine Garantiarbeiten ohne Zustimmung der Gutta Werke vorgenommen
- Maßnahmen zur Schadensminderung wurden eingeleitet

Die Gutta Werke ihrerseits verpflichtet sich, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Schadensanzeige und unter Einhaltung der obigen Bedingungen - je nach Schadensgröße - einen Gutachter zur Schadensbeurteilung zu schicken oder den Schaden kulant zu lösen.

Garantieverpflichtungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Gang.

Bei gerechtfertigten Garantieansprüchen leisten wir vollen Materialersatz. Weitergehende Garantieansprüche sind ausgeschlossen. Die Garantie erstreckt sich insbesondere weder auf Montagekosten, noch auf andere Verluste infolge von Bruchschäden und beginnt ab Verkaufsdatum. Wir haften nicht für indirekte Folge- und Vermögensschäden.

Farb- und Größenabweichungen etc. innerhalb der üblichen Toleranzen vorbehalten. Beachten Sie die örtlichen Bauvorschriften. Unsere Empfehlungen befreien nicht von der Verpflichtung, das Produkt eigenverantwortlich zu überprüfen. Im Zweifelsfalle bitten wir eine Fachberatung in Anspruch zu nehmen.

Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers gegenüber dem Verkäufer wegen eines Sachmangels nicht berührt.

Technische Änderungen vorbehalten

Stand 01/2019



Gutta Werke GmbH Bau- und Heimwerkerprodukte
Postfach 64 • 77744 Schutterwald
www.gutta.com • info@gutta.com